

# Geschäftsordnung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)

vom 28.11.2022

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Zur Regelung des Arbeitsablaufes bei den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben (RVV) wird vom Oberbürgermeister auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung des Eigenbetriebes folgende Geschäftsordnung verfügt:

## § 1 Grundsätzliches

- (1) Die Geschäftsleitung leitet die RVV im Rahmen und auf der Grundlage der ihr nach dem Eigenbetriebesgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus
  - a) dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb Parkierung
  - b) dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und
  - c) dem Kaufmännischen Geschäftsleiter.

Die Geschäftsleiter sind nach der Satzung des Eigenbetriebes gleichberechtigt und zur gegenseitigen Vertretung, Unterrichtung und kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

- (3) Die Geschäftsleiter handeln in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet bei allen Geschäften der laufenden Betriebsführung eigenverantwortlich.
- (4) Im Rahmen ihrer nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten ist die Geschäftsleitung befugt, sachliche Entscheidungen zu treffen (Entscheidungsbefugnis) und den Eigenbetrieb nach außen zu vertreten (Vertretungsbefugnis), soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt oder für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt ist.
- (5) Die Befugnis zur Sachentscheidung umfasst auch das Recht der Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Wirtschaftsplan (Bewirtschaftungsbefugnis).
- (6) Die Geschäftsleitung kann den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derer sich der Eigenbetrieb bedient, allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die Geschäftsleitung kann jederzeit anstelle dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden oder Entscheidungen, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (7) Entscheidungen sind in der Regel schriftlich zu treffen.

## § 2 Gemeinsamer Geschäftsbereich der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleiter erledigen gemeinsam:

1. Abgaben von Verpflichtungserklärungen (§ 54 GemO),
2. Beteiligung an der TWS.
3. Angelegenheiten gemäß Zuständigkeitstabelle der Betriebssatzung, soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall übersteigt.

4. Erstellung der Entwürfe der Wirtschaftspläne (Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Erfolgspläne) und der (mehrjährigen) Finanzpläne sowie Bericht über den Vollzug der Pläne, Jahresabschlüsse.
5. Vorschläge für die Anpassung der Satzung.
6. Innerbetriebliche Organisation und Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen auf Mitarbeitende sowie Erlass von allgemeinen Dienstanweisungen.
7. Entscheidungen in Personalfragen (Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung) im Zusammenwirken mit dem Personalamt der Stadt.
8. Zusammenarbeit mit dem Personalrat.
9. Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Geschäftsbereich des Geschäftleiters Verkehrsbetrieb Parkierung

- (1) Der Geschäftsführer Verkehrsbetrieb Parkierung ist für den Bereich Parkierungseinrichtungen der RVV zuständig. Innerhalb seines Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftsbereich des Geschäftsführers Verkehrsbetrieb Parkierung zählen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Leitung des Verkehrsbetriebes Parkierung.
  2. Angelegenheiten für den Geschäftsbereich gemäß Zuständigkeitstabelle soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
  3. Überwachung der Wirtschaftlichkeit der RVV in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Geschäftsführer.
  4. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen an den Anlagen des Verkehrsbetriebes Parkierung.
  5. Rechtsangelegenheiten im Bereich Verkehrsbetrieb Parkierung.

### § 4 Geschäftsbereich des Geschäftleiters Verkehrsbetrieb ÖPNV

- (1) Der Geschäftsführer Verkehrsbetrieb ÖPNV ist für den Bereich des ÖPNV der RVV zuständig. Innerhalb seines Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftsbereich des Geschäftsführers Verkehrsbetrieb ÖPNV zählen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Leitung des Verkehrsbetriebes ÖPNV
  2. Angelegenheiten für den Geschäftsbereich gemäß Zuständigkeitstabelle soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
  3. Überwachung der Wirtschaftlichkeit der RVV in Zusammenarbeit mit dem Kaufmännischen Geschäftsführer.
  4. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen an den Anlagen des Verkehrsbetriebes ÖPNV.
  5. Rechtsangelegenheiten im Bereich Verkehrsbetrieb ÖPNV.
  6. Wahrnehmung der Mandate bei den Beteiligungen an Verkehrsunternehmen.

### § 5 Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsführers

- (1) Der Kaufmännische Geschäftsführer ist für den gesamten kaufmännischen Bereich der RVV zuständig. Innerhalb seines Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.

(2) Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Geschäftsleiters zählen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der Sportstätten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildung, Soziales und Sport.
2. Angelegenheiten im Geschäftsbereich gemäß Zuständigkeitstabelle soweit der Betrag, der Jahresbetrag oder die finanzielle Auswirkung 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt.
3. Überwachung der Wirtschaftlichkeit der RVV in Zusammenarbeit mit den Geschäftsleitern Verkehrsbetrieb Parkierung und Verkehrsbetrieb ÖPNV.
4. Organisation und laufende Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens, der Finanzwirtschaft und der Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen Bereich einschließlich Grundstückswesen (Kauf, Pacht, Miete).
5. Vorbereitung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse (unter jeweiliger Mitwirkung der Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb) sowie laufender Vergleich der Wirtschaftspläne mit den aktuellen Entwicklungen und den Jahresergebnissen.
6. Vermögensverwaltung der RVV, Abwicklung von Darlehen, Schuldendienst.
7. Steuerwesen

## § 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die Geschäftsordnung vom 27.10.2021 außer Kraft.

Ravensburg, den .....

-----  
Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister